

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau und Dr. Gesine Löttsch

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Arnold Vaatz,
Ulrich Adam, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/932 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 3. SED-UnBerG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 – Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
2. In dem neuen Absatz 1 Nr. 3 werden in dem angefügten Absatz 6 Satz 1 die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 21 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

 1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zugunsten der Beschädigten wird vermutet, dass die gesundheitliche Schädigung Folge der Freiheitsentziehung ist.“
 2. Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2.“

Berlin, den 28. Januar 2004

**Petra Pau
Dr. Gesine Löttsch**

Begründung

Zu Nummer 1

Folge der in Nummer 3 aufgeführten Ergänzung.

Zu Nummer 2

Im Interesse der bisher entschädigungsberechtigten Opfer als auch der Entschädigungsstellen erhalten die Betroffenen von Amts wegen ihre Nachzahlungen ohne gesonderte Antragstellung. Eine erneute Antragstellung durch die entschädigungsberechtigten Opfer erscheint als überflüssig, da ihre Ansprüche bereits begründet und anerkannt sind. Auf diese Weise wird einerseits den Opfern eine weitere Antragstellung erspart und andererseits zusätzlicher bürokratischer Mehraufwand vermieden. Schließlich wird damit ausgeschlossen, dass Berechtigte in Unkenntnis der Neuregelung nicht in den Genuss der ihnen zustehenden Nachzahlungen kommen.

Zu Nummer 3

Die Anerkennung der Haftfolgegesundheitschäden bereitet in der Praxis nach wie vor erhebliche Probleme. Vielen ehemaligen Inhaftierten werden ihre gesundheitlichen Haftschäden nicht anerkannt, weil sie die für den Nachweis erforderlichen Atteste nicht ausgestellt bekommen. Der verhältnismäßig lange Zeitablauf zwischen der Inhaftierung und der heutigen Begutachtung begründet für sie eine überaus komplizierte Beweissituation, die dazu führt, dass die überwiegende Anzahl von ihnen erhebliche Probleme hat, einen Nachweis für die Kausalität zwischen ihrer Haft und bestehenden Gesundheitsschäden zu erbringen.

Diese unbefriedigende Situation sollte Veranlassung sein, die rechtlichen Regelungen des Rehabilitierungsgesetzes bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden dahin gehend zu ändern, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen nachgewiesener Haftverbüßung aus politischen Gründen und feststellbaren Gesundheitsschäden vermutet wird.

Die Einführung einer solchen „Vermutungsregelung“ würde nicht nur den Betroffenen wesentlich leichter zur Gerechtigkeit verhelfen, sondern ihnen auch das stets neue Leid ersparen, das mit einer aufwendigen und langwierigen Anerkennung von Haftfolge-Gesundheitsschäden verbunden ist.